

Satzung von *thinc!* e.V.

In der Fassung vom 19.11.2008

Zuletzt geändert am 19.11.2008

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *thinc!* und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Initiierung und Förderung unternehmerischen Denkens an den Hochschulen im Rhein-Neckar Gebiet, insbesondere die Schaffung eines Dialogs zwischen Existenzgründern und Studenten sowie der Förderung von Existenzgründungen aus der Hochschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Voll- und Ehrenmitgliedschaft.
2. Vollmitglied:
 - a) Vollmitglied kann jeder eingeschriebene oder ehemalige Student sowie Doktorand einer Hochschule des Rhein-Neckar-Gebiets werden.
 - b) Jedes Vollmitglied muss sich zu Beginn des Semesters zurückmelden. Dies geschieht durch Anwesenheit auf einer der ersten drei Vereinssitzungen oder durch schriftliche Anzeige innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen beim Vorstand. Geschieht dies nicht, so ist dem Mitglied direkt nach Ablauf der ersten drei Vorlesungswochen durch den Vorstand eine weitere Frist von zwei Wochen einzuräumen. Dies hat in Textform zu erfolgen. Mit Verstreichen der Frist kommt § 4 Abs. 1 zur Anwendung.
3. Ehrenmitglied:
 - a) Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

- b) Ehrenmitglieder des *thinc!* e.V. werden auf Beschluss des Vorstands berufen.
 - c) Ehrenmitglieder haben als solches, soweit sie nicht zuvor Vollmitglied waren, kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 5. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einem abgelehnten Eintritt in den Verein, dem Antragssteller die Gründe der Eintrittsverweigerung darzulegen.
 6. Die Mitglieder wirken, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an der satzungsmäßigen Zielsetzung des Vereins mit.
 7. Jedes Mitglied hat via Internet Zugriff auf die Satzung und erhält auf Verlangen ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
 8. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkursantragstellung, Austritt oder Ausschluss. Bei Pflichtverletzung nach § 3 kommt § 11 Abs. 3 zur Anwendung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Einmonatsfrist zum Semesterende (31.1 oder 31.7) möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit.
4. Gegen den Ausschluss aus dem Verein, kann das Mitglied Widerspruch, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, gegenüber dem Vorstand einlegen.
5. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes. Das Mitglied ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung von allen Aktivitäten und jeglicher Mitarbeit im Verein ausgenommen. Sein aktives und passives Wahlrecht ruht.
6. Bei Ehrenmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss, Rückgabe der Ehrenurkunde oder Tod.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Vollmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder und Beiratsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§6 Spenden

1. Spenden, die dem Verein zukommen, unterliegen bei der Verwendung dem Vorstand.
2. Spenden, die dem Verein zukommen und von dem Spender als „außerordentliche Spende“ klassifiziert wurden, unterliegen bei der Verwendung dem Vorstand unter der vorherigen Zustimmung des Beirats.
3. Sollten Vorstand und Beirat sich gemäß §6(2) nicht über die Verwendung einer „außerordentlichen Spende“ einigen, liegt die Entscheidung über die Verwendung der Spende bei der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Spenden, die unter §6 (3) fallen, werden bis zur Mitgliederversammlung vom Vorstand treuhänderisch verwaltet.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Kuratorium
- e) Schirmherr
- f) Kassenprüfer

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden (auch: Vorstandsvorsitzender)
 - b. dem Vorstand für Finanzen und Recht (Vorstand F&R).
 - c. dem Vorstand für Marketing und PR (Vorstand Marketing).
 - d. dem Vorstand für Internes (Vorstand Internes).
2. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird auf der Wahlmitgliederversammlung bei einer Wahl zwischen den Vorständen nach b. bis d. gewählt. Hierbei reicht eine einfache Mehrheit aus.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich zu zweit vertreten (gem. §26 BGB).
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand setzt sich aus Vollmitgliedern zusammen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied einstimmig zu bestellen.
8. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.
9. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung möglich.
10. Die Vorstandswahl findet zwischen Mai und Juni des Kalenderjahres statt.
11. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstandsvorsitzende ist insbesondere, aber nicht nur, zuständig für:
 - a. Einladung und Abhalten von Vorstands- und Vereinssitzungen
 - b. Die strategische Entwicklung des Vereins
2. Der Vorstand Finanzen & Recht ist insbesondere, aber nicht nur, zuständig für:
 - a. das Führen des Kontos und der Bücher
 - b. das Vorbereiten und Abhalten der Mitgliederversammlungen
3. Der Vorstand für Marketing und PR ist insbesondere, aber nicht nur, zuständig für:
 - a. die Pressearbeit
 - b. Public Relations und Marketing
 - c. das Corporate Design
 - d. die Sponsoren- und Firmenbetreuung
4. Der Vorstand für Internes ist insbesondere, aber nicht nur, zuständig für:
 - a. die Mitgliederbetreuung
 - b. die internen Projekte
5. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Dokumentationszwecken zu protokollieren, Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der

Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu erhalten.

§11 Förderkreis

1. Der Förderkreis besteht aus den Fördernden Mitgliedern.
2. Die Aufnahme als Förderndes Mitglied ist in Schriftform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet spätestens vier Wochen nach dem Datum der Antragstellung mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrags. Er ist verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Ein Grund, der die Ablehnung rechtfertigt, ist insbesondere ein den Interessen des Vereins entgegenstehendes Verhalten. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung aufgenommen werden.
3. Durch die Verletzung der Pflichten aus §3 ändert sich der Status des Vollmitglieds ohne gesonderten Antrag dahingehend, dass es Förderndes Mitglied wird, es sei denn, dass das Mitglied unverzüglich widerspricht. Der Widerspruch gilt als Austritt im Sinne von §4 Abs. 2 dieser Satzung.
4. Der Verein informiert den Förderkreis über das Vereinsleben und soll den Kontakt unter den Mitgliedern des Förderkreises fördern.

§12 Beirat

1. Der Beirat steht dem Vorstand des Vereins als beratendes Gremium bei.
2. Der Beirat setzt sich aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs Personen zusammen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Beirat gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vertritt.
5. Der Beirat hat gemäß § 6(2) ein Mitbestimmungsrecht über die Verwendung von „Außerordentlichen Spenden“, die dem Verein von Vollmitgliedern zukommen.
6. Mitglieder des Beirats können auf Antrag des Vorstands bei der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit von ihrem Amt enthoben werden.

§13 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden. Kuratoren können durch qualifizierte Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in dieses aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Beschluss entsprechend der in Satz 1 genannten Regelung.
2. Der Zweck des Kuratoriums ist die Herstellung und Förderung besonderer Kontakte zu Unternehmen.

§14 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirats haben gegenüber der Mitgliederversammlung des Vereins ein Vorschlagsrecht.
2. Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren.
3. Der Kassenprüfer hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu prüfen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Vereinsmittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wurden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit des zu prüfenden Vorstands hat der Kassenprüfer einen Abschlussbericht zu erstellen und diesen den Mitgliedern zugänglich zu machen. Ein elektronischer Versand des Abschlussberichts ist möglich.
5. Für die Amtszeit des Kassenprüfers gelten die Regelungen zur Amtszeit des Beirats nach § 12 entsprechend.

§15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Abschlussberichts des Kassenprüfers;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung mit qualifizierter Mehrheit;
 - Ernennung von Beiratsmitgliedern
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund unter gleichzeitiger Neuwahl eines entsprechenden Vorstandsmitglieds;
 - Auflösung des Vereins;
 - Ausschluss von Mitgliedern nach vorherigem Vorstandsbeschluss.

5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den Monaten Mai bis Juni eines jeden Jahres stattzufinden; die Vereinsordnung kann diesen Zeitraum näher bestimmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder auf elektronischem Wege. Dieser muss eine Tagesordnung beigelegt sein. Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche in gleicher Weise einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Der Beirat kann auf schriftlichen Antrag jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Beirats dies für erforderlich hält.
4. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Zu Anfang einer jeden Mitgliederversammlung wird ein Sitzungsleiter als Wahlleiter mit einfacher Mehrheit gewählt und ein Schriftführer bestimmt.
2. Sämtliche Abstimmungen müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies ein anwesendes Mitglied fordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder vertreten ist.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Angabe dieses Grundes binnen einer Woche erneute eine Mitgliederversammlung in gleicher Weise und mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall jedoch auf zwei Werktage. Diese Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrags.

6. Auf Änderung der Vereinsordnung gerichtete Eilanträge bedürfen der Zulassung einer qualifizierten Mehrheit.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. wenn 1/3 der Vollmitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder
 - c. wenn der Beirat dies mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält.
2. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn weniger als drei Gegenstimmen vorhanden und mehr als 2/3 aller Vollmitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§20 Vereinsinterne Regelungen

Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können als vereinsinterne Regelungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Regelungen sind Bestandteil der Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§21 Mehrheiten

1. Die einfache Mehrheit bezieht sich auf die abgegebenen Stimmen.
2. Die qualifizierte Mehrheit erfordert 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§22 Zeiten

Angegebene Zeiträume und Zeitpunkte in dieser Satzung beziehen sich auf die Zeiten (z.B. Vorlesungszeitraum, Semesterbeginn und –ende) der Universität Mannheim.